

# 5 Institutionalisierte altsprachlicher Erwachsenenunterricht bis zum Jahr 1945

## 5.1 Der erste Universitätskurs und Rudolf Helms „Griechisches Übungsbuch“

Seit 1902 machten die deutschen Universitäten Bekanntschaft mit einem neuartigen Publikum, welches Latein- und/oder Griechischkenntnisse für verschiedene Studienfächer erst noch erwerben musste. Rudolf HELM hatte das von Hermann DIELS in Auftrag gegebene und begutachtete Lateinlehrbuch entwickelt. Als er es dann im Winter 1900 in Anwesenheit von DIELS bei dem Volksbildungsexperiment ausprobierte, erkannte dieser HELMS „besonderes pädagogisches Talent“. Nichts lag also näher, als dem erprobten Rudolf HELM die notwendig gewordenen neuen Griechischkurse im Frühjahr 1902 anzuvertrauen. HELM selbst schreibt darüber:

*„Wenn die Einnahme aus den Vorlesungen<sup>582</sup> zunächst auch gering war, so stieg sie doch, zumal ich schließlich in einem Tacituskolleg es auf hundert Zuhörer brachte.<sup>583</sup> Aber wesentlicher war der Erfolg der griechischen Kurse, die mir übertragen wurden. Althoff sorgte dafür, nachdem allen höheren Lehranstalten das Studium der Medizin und Jurisprudenz freigegeben war, daß an der Universität für Schüler der Realanstalten die Möglichkeit der Aneignung des Griechischen wenigstens in geringem Umfange gegeben wurde, und Diels empfahl mich auf Grund seiner Erfahrungen mit meinen lateinischen Hochschulkursen.“<sup>584</sup>*

---

<sup>582</sup> Die Vorlesungstätigkeit setzte mit der Habilitation im Jahr 1899 ein.

<sup>583</sup> Laut Vorlesungsverzeichnis las HELM über Tacitus' *Annalen* im WS 1902/03 sowie im WS 1904/05, über Tacitus' *Historien* im WS 1905/06, über „Tacitus' Leben und Schriften“ im WS 1906/07 sowie im WS 1908/09, über Tacitus' *dialogus* im SS 1908. Die Formulierung „schließlich“ spricht dafür, dass er die Zahl von 100 Zuhörern eher in einem der letzten Semester erreichte als in einem der früheren.

<sup>584</sup> HELM (1966) 66.

Im Universitätsarchiv ist die Ankündigung des allerersten Griechischkurses in der Handschrift Rudolf HELMS erhalten (Abb. 14). Der Aushang hatte folgenden Wortlaut<sup>585</sup>:

*Anfangskursus im Griechischen, verbunden mit schriftlichen Arbeiten, dreistündig*

*Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8–9 Uhr.*

*Bestimmt für Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät, die aus den realistischen Lehranstalten hervorgegangen sind.*

*Als Ziel wird erstrebt die Fähigkeit, Xenophon und Homer zu lesen.*

*Die Zahl der Zuhörer ist beschränkt auf 25.*

*Wollten sich mehr melden, so bin ich erbötig, auch für die Einrichtung weiterer gleichartiger Course Sorge zu tragen.*

*Anfang Dienstag d. 29. April.*

*Dr. Helm*

*Privatdozent*

Die Einrichtung des angebotenen zweiten Kurses war sofort erforderlich. Die griechischen „Anfangskurse“ gehörten von Beginn an zum Lehrangebot des Instituts für Altertumskunde und wurden auch in dessen Auditorium abgehalten.<sup>586</sup>

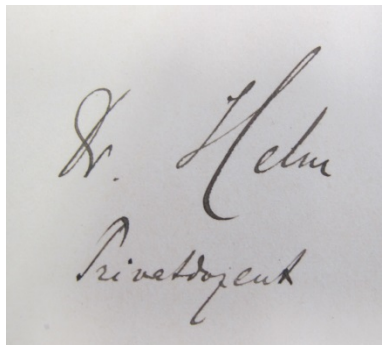
A photograph of a handwritten signature in cursive script. The signature reads "Dr. Helm" on the top line and "Privatdozent" on the bottom line. The ink is dark and the paper is light-colored.

Abb. 14: Rudolf Helms Signatur unter der Ankündigung des ersten Griechischkurses für Realabiturienten.

---

<sup>585</sup> HUB UA Phil. Fak. 122 Bl 4 ist das erhaltene Original – unverkennbar in HELMS Handschrift – Bl 2 eine von möglicherweise mehreren für den Aushang bestimmten gleichlautenden Abschriften. Am 1. Mai 1902 wurde die Neuerung in der Fakultätssitzung vorgetragen und bewilligt, HUB UA Phil. Fak. 32 Bl 164<sup>f</sup>).

<sup>586</sup> Chronik Rj. 1902, Jg. 16, Halle 1903, 64.

Im Ergebnis seines universitären Griechischunterrichts veröffentlichte HELM noch vor Jahresfrist ein griechisches Lehrbuch für Erwachsene, das bis 1946 sieben Auflagen erreichte. Der Titel weist potentiell auch über das universitäre Publikum hinaus: *Griechischer Anfangskursus. Übungsbuch zur ersten Einführung Erwachsener ins Griechische, besonders für Universitätskurse*. Damit (und angesichts der Auflagenzahl) wirkt der Verbreitungsradius und -anspruch zwar immer noch selbstbewusst, gegenüber dem Lehrbuch und dem Schlagwort *Volkslatein* allerdings merklich abgemildert. Griechisch musste nach HELMS Auffassung offenbar nicht in gleicher Weise wie Latein in der gesamten Bevölkerung Verbreitung finden. In diesem Punkt trat nach dem Ersten Weltkrieg der Gießener Philosoph Ernst HORNEFFER (1871-1954) in seinem Vortrag *Die klassische Bildung als allgemeine Volksbildung* offensiver auf. Da die „Grundlagen aller höheren Kultur“ ein „Werk des Griechentums“ seien, lautet seine Forderung:

*„Die allgemeine Volkserziehung muß die klassisch-humanistische werden, oder unsere Kultur ist in dem Grade gefährdet, daß mit ihrem Verfall zu rechnen ist [...] Nicht fort mit der klassischen Bildung, sondern die klassische Bildung für das ganze Volk!“<sup>587</sup>*

HELM ging es dagegen vor allem um das spezifische Format angeleiteten Lernens in dem hochkomprimierten neuen Universitätskurs, der durch den Unterricht eines einzigen Semesters mit drei Wochenstunden zur Ergänzungsprüfung führte. Das Vorwort zur Erstausgabe illustriert die Entstehung und den Inhalt:

*„Das vorliegende Übungsbüchlein ist hauptsächlich geschaffen für die an den Universitäten neu eingerichteten griechischen Anfangskurse für Studierende, die aus realistischen Lehranstalten hervorgegangen sind, und hat seine erste Probe in dem verflossenen Sommersemester bestanden. Die 32 Lesestücke sollen dazu dienen, die notwendigsten Kenntnisse in der Formenlehre und der Syntax zu verbreiten; die Präparation zu Xenophons Anabasis I und Homers Odyssee IX gewährt die Einführung in die Lektüre dieser beiden Schriftsteller, die von dem vorgesetzten Ministerium als wünschenswert erachtet wurde.“<sup>588</sup>*

In der zweiten Auflage von 1908 wird vielsagend ergänzt:

*„Ich weiß auch sehr wohl, daß, um diese Einführung fruchtbringend zu gestalten, der Unterrichtende sein Bestes hinzutun muß; mit pedantischer Langweiligkeit ist es unmöglich, in der vorgeschriebenen Zeit eines Semesters zum Ziele zu gelan-*

---

<sup>587</sup> HORNEFFER (1925) 11; 13; 20.

<sup>588</sup> L006, III.

gen. Daß aber, richtig angefaßt und mit voller Energie durchgeführt, die reizvolle pädagogische Aufgabe, die hier vorliegt, bis zu einem gewissen Grade lösbar ist, habe ich an einer ganzen Reihe von Schülern im Laufe der Semester erfahren.“<sup>589</sup>

In dieser kurzen Reflexion aus den allerersten Jahren altsprachlicher Universitätskurse finden sich bereits die zentralen Aspekte versammelt, welche für mehr als ein Jahrhundert die bestimmenden sein werden: Zeitknappheit und eine diffizile pädagogische Herausforderung verbunden mit dem Eingeständnis einer oft defizitären Umsetzung, hier bezeichnet als „pedantische Langweiligkeit“. Auch eine gewisse Fremdbestimmtheit – damals „das vorgesetzte Ministerium“, heute vor allem die Studien- und Prüfungsordnungen anderer Fächer – kann auf das Gemüt drücken. Die Anfänge der Universitätskurse zeigten demnach Charakteristika dieses Fremdsprachenlernens im Hinblick auf Gruppengröße und Lernzeit, die die Folgezeit prägten, teilweise bis auf den heutigen Tag.<sup>590</sup>

Wenn HELM von 32 *Lesestücken* spricht, so meint er damit, dass 16 recht kurze Lektionen aus je zwei Texten bestehen. Von den insgesamt 80 Seiten des schmalen Bandes entfallen lediglich 33 Seiten auf diesen Lektionsteil. In ihm wiederum nehmen die Anmerkungen meist mehr als die Hälfte einer Seite ein. Der Stoff, der zur Lektürefähigkeit führen soll, ist demnach extrem verdichtet. Angesichts der knappen Lernzeit hält sich das Buch nicht mit Lese- und Schreibübungen auf. Es wird schlicht das griechische Alphabet kommentarlos abgedruckt wie in einem Konversationslexikon. Dann fällt der Startschuss. Damit die bedauernswerten Hörer die Ausführungen des Dozenten leidlich in ihrem Buch verfolgen konnten, sind für die ersten zwölf „Lesestücke“ (nach HELMS Zählung, also bis einschließlich Lektion 6) alle griechischen Wörter sämtlichst mit einer lateinischen Transkribierung versehen.

Konkret sieht das Vorgehen so aus, dass in der Überschrift genannt wird, welche Deklinationstabelle und welche Konjugationstabelle man danebenlegen muss – die herausnehmbaren Hilfen sind Bestandteil des Buches – und anschließend wird alles Nötige deduktiv in Fußnoten erklärt. Passenderweise lautet der erste Satz: Ἀγαθὴ τύχη – viel Glück! Die Vokabelangabe dazu nennt das Adjektiv ἀγαθή nur im Femininum, mehr tut nicht zur Sache. Zwei Informationen im Anschluss müssen genügen: „Untergeschriebenes Jota ist stumm. – Der Dativ steht auch auf die Frage: Womit? Wodurch?“<sup>591</sup> So geht es in rasan-

---

<sup>589</sup> L006, III–IV.

<sup>590</sup> USENER (2003) passim, bsd. 974.

<sup>591</sup> L006, 1.

tem Tempo weiter, bis es in der letzten Lektion heißt: „Relativsätze, welche einem Bedingungssatz entsprechen, werden wie Bedingungssätze behandelt.“

Wer sich alles merken konnte und noch nicht den Verstand verloren hat, wechselt im Anschluss an die Lehrbuchphase hinüber in HELMS zweites Bändchen namens *Leseheft* und findet dort ohne jede Einleitung oder gar Abbildung den Fließtext zu *Anabasis* I und zum 1 der *Odyssee*.

Es sei daran erinnert, dass damaligen Schulausgaben zu Xenophons *Anabasis* reichhaltige Kommentierungen und Realienteile beigegeben waren, mit bildlichen Darstellungen der verwendeten Ausrüstung und Waffen, voller Karten, Lagepläne und Schlachtordnungen. Dort bezogen sich die Schülerhilfen nicht allein auf die Übersetzung, sondern erlaubten es, mit einem fundierten Inhaltsverständnis in die erzählte Welt einzutauchen.

HELMS eiliges *Leseheft* für Erwachsene aber bietet zu Xenophon nicht mehr als eine lektürebegleitende Vokabelliste sowie ein Verzeichnis der Eigennamen mit bloßen Zusätzen wie „Stadt“ oder „Fluß“. Aufgekündigt war jeglicher Versuch, den Gang der Handlung zu erschließen. Es ist noch nicht einmal möglich, die Route der Zehntausend anhand einer Karte nachzuvollziehen.

Bei den Hilfen zum neunten Gesang der *Odyssee* gibt es ebenfalls kein Eigennamenverzeichnis mehr, sondern die Namen erscheinen übersetzt – ohne Erläuterungen – im Vokabelteil. Man soll demnach Νήριτον mit „Neriton“ übersetzen, Δουλίχιον einfach mit „Dulichion“ sowie Αἰαίη mit „aus Aia“. Bei solch lapidarer Knappheit stellt sich die Frage, wieviele Leser bei der unkommentierten Angabe „Σάμη – Same“ spontan an eine Insel dachten und nicht an *semen* oder an die Bezeichnung für einen Skandinavier.

## 5.2 Anforderungen im Graecum und Latinum

Abgesehen von den zentralistischen Festlegungen unter dem Nationalsozialismus und in den Zeiten der DDR waren die Standards und Prüfungen im altsprachlichen Erwachsenenunterricht Deutschlands stets von der Vielfalt, um nicht zu sagen: Unübersichtlichkeit des Bildungsföderalismus gekennzeichnet. Um sich einen aussagekräftigen Überblick zu verschaffen, bietet es sich an, die Entwicklung der Prüfungsordnungen anhand ihrer charakteristischen Hauptstränge zu verfolgen. Als solche können während der Anfänge der Ergänzungsprüfungen in wilhelminischer Zeit die Bestimmungen Preußens gelten, an die man sich andernorts anlehnte. Seit der Gründung der Bundesrepublik

Deutschland sind es die Richtlinien der Kultusministerkonferenz, die als Leitfaden für die dezentralen Festlegungen dienen.

Das preußische Reglement der altsprachlichen Ergänzungsprüfungen von 1892, von dem bereits ausführlich die Rede war (Kap. 4.3), wurde auch nach dem Kieler Erlass des Jahres 1900 „einstweilen in Kraft belassen“.<sup>592</sup> Weil mit dieser Prüfung die „vollen Rechte“ der Abiturienten humanistischer Gymnasien zuerkannt wurden, umfasste sie die beiden alten Sprachen, war nach heutigen Begriffen somit ein Paket aus dem Graecum und dem Latinum.<sup>593</sup>

1902 wurde als abgestufte Alternative die Möglichkeit geregelt, durch eine Ergänzungsprüfung das Reifezeugnis speziell des Realgymnasiums zu erwerben.<sup>594</sup> Dem Schultyp des Realgymnasiums entsprechend entfielen in dieser Prüfung die Teile, die das Griechische betrafen. Aber auch die verbliebene lateinische Prüfung war in einem wichtigen Punkt verändert, da die schriftliche Aufgabe nicht mehr eine Übersetzung in das Lateinische, sondern nur noch aus dem Lateinischen ins Deutsche vorsah. Hier liegt der Ursprung derjenigen Gestalt des schriftlichen Teils, die bis heute im Mittelpunkt steht. Gegenstand der zugehörigen mündlichen Prüfung waren jetzt „leichtere“ Stellen aus denjenigen Autoren, „welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen“ wurden. Das bedeutet, dass Horaz im Unterschied zur gymnasialen Ergänzungsprüfung ausgeklammert war. Der betreffende Lehrplan des Realgymnasiums sah neben Livius und Vergils *Aeneis* auch Ciceros *Catilinarien* vor, die im Zuge dieser Regelung in das Latinum gelangten und seither einen seiner typischen Gegenstände darstellen.

Im Jahr 1914 ordnete der preußische Kultusminister August VON TROTT ZU SOLZ (1855–1938) – bekannt als „Erfinder“ der 45-minütigen Unterrichtsstunde – die Hinzufügung einer Zeugnisnote in den altsprachlichen Ergänzungsprüfungen

---

<sup>592</sup> Zentralblatt (1903) 195.

<sup>593</sup> Die Begriffe *Graecum* und *Latinum* (scil. *examen Graecum*, *examen Latinum*) begegnen in der mir bekannten Literatur erstmals bei TRANTOW (1921, 18; 42) in ungezwungenem Studentenjargon, seit Mitte der 1920er Jahre informell in universitären Bekanntmachungen und Akten (z. B. HUB UA PA239 Bl 1, vgl. FN 964), auch bereits mit der Unterscheidung zwischen *Großem* und *Kleinem Latinum* sowie, was sich nach 1945 nicht mehr fortsetzte, zwischen einem (fachsprachlichen) *Graecum* im Unterschied zu einem gymnasial orientierten *Großen Graecum*. Amtliche Synonyme für die Ergänzungsprüfungen wurden die Termini nach dem Zweiten Weltkrieg in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Juni 1952 in Bonn, Anlage II (Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch).

<sup>594</sup> Veröffentlicht erst im Februar 1903, vgl. Zentralblatt (1903) 195–197. Die Regelung war am 22. November 1902 in Kraft getreten.

an. Während die Ordnung von 1892 nur das Ergebnis *Bestanden* vorsah, wurde die Prüfungsleistung von nun an mit *Sehr gut*, *Gut* oder *Genügend* bewertet.<sup>595</sup>

Zu einer Neufassung der preußischen Ergänzungsprüfungen kam es 1917. Den konkreten Anlass bildete die Beseitigung eines Überbleibsel aus der Zeit vor der Schulreform von 1900. Im Zuge des Kieler Erlasses war das Studienfach Theologie in eine Sonderrolle geraten, da es als einziges weiterhin nur Bewerber mit der Reifeprüfung des humanistischen Gymnasiums aufnahm. Nun jedoch wurde „von seiten der evangelisch-kirchlichen Behörden“ die Öffnung kirchlicher Prüfungen und Ämter für die Absolventen realistischer Anstalten „in Aussicht genommen.“<sup>596</sup> Bedingung war eine besondere Prüfung über die „für das erfolgreiche Studium der Theologie erforderlichen Kenntnisse im Griechischen“. Im Zusammenhang mit diesem Angebot erließ Kultusminister VON TROTT ZU SOLZ Prüfungsbestimmungen für den „Nachweis der Kenntnisse im Griechischen für Studierende der evangelischen Theologie mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums“.<sup>597</sup> Über das „Ziel der Prüfung“ heißt es in § 3:

„Zu fordern ist: Sicherheit in der attischen Elementargrammatik, ausreichende Vokabelkenntnis und Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Xenophon und Platon.“<sup>598</sup>

Obwohl es sich zunächst um besondere Regelungen für ein einzelnes Studienfach handelte, wurden die hier formulierten Anforderungen zu einem Fundament, das von allen künftigen Prüfungsordnungen bis 1979 nahezu unverändert übernommen wurde und sinngemäß bis heute gilt. Folglich kann man sagen, dass die Ergänzungsprüfungen in curricularer Hinsicht hier ihre entscheidende Prägung erhielten. In organisatorischer Hinsicht war für die schriftliche griechisch-deutsche Übersetzung damals eine Bearbeitungszeit von maximal zwei Stunden festgelegt, „abzüglich der Zeit für das Diktat, einschließlich der Reinschrift.“ Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches wurde erstmals gestattet (§ 4). Auch die Art der mündlichen Prüfung (§ 5) war ein Prototyp für die Folgezeit: „An die Übersetzung schließen sich Fragen zur Satzklärung und über den Schriftsteller.“

Nur wenige Monate nach dieser Verfügung war mit Friedrich SCHMIDT-OTT (1860–1956) ein neuer Kultusminister im Amt, der noch im selben Jahr die Er-

---

<sup>595</sup> Zentralblatt (1914) 345. Die Bewertungsgrade beruhen auf § 8 der Ordnung für die gymnasialen Reifeprüfungen, vgl. Zentralblatt (1901) 940.

<sup>596</sup> Zentralblatt (1917) 288.

<sup>597</sup> Zentralblatt (1917) 288–291.

<sup>598</sup> Zentralblatt (1917) 289.

weiterung erließ, dass „sich dieser Prüfung auch junge Leute unterziehen können, die nicht beabsichtigen, Theologie zu studieren.“<sup>599</sup> In analoger Fortführung dieses Gedankens fügte er auch die Ordnung einer neuen Prüfung im Lateinischen an.<sup>600</sup> Deren allgemeiner „Zweck“ (§ 1) lautete:

*„Durch die Prüfung soll jungen Leuten Gelegenheit gegeben werden, den Besitz von Kenntnissen im Lateinischen nachzuweisen, die zum erfolgreichen Betrieb ihrer Studien notwendig sind.“*

Zwar lag auch diese neue Prüfung weiterhin in der Zuständigkeit der Provinzialschulkollegien (§ 2), doch war die Zweckbestimmung nun aus dem allgemeinbildenden Kontext der Reifeprüfung herausgelöst und auf ein gewisses anwendungsbezogenes Minimum hin ausgerichtet. Gegenüber der Prüfung im Griechischen bestanden zwei Unterschiede: Zum einen wurde im Lateinischen keine Beschränkung auf bestimmte prüfungsrelevante Autoren vorgenommen – es durften im Gegenteil sogar explizit spätlateinische und mittellateinische Autoren berücksichtigt werden (§ 4). Zum anderen wurde die Benutzung eines Wörterbuches in der schriftlichen Prüfung nicht gestattet, lediglich „einzelne unbekannte Vokabeln“ durften angegeben werden (§ 5). Beides machte die Prüfungsvorbereitung im Lateinischen komplizierter und letztlich aufwendiger als im Griechischen; das strich auch TRANTOW in seinem Ratgeber heraus.<sup>601</sup>

Von marginalen organisatorischen Änderungen abgesehen, etwa bezüglich der Höhe der Prüfungsgebühren, blieben die Regelwerke von 1917 für die beiden alten Sprachen mehr als zwei Jahrzehnte lang unverändert (Abb. 15). Ihre konzeptionelle Nachwirkung reicht bis heute.

Erwähnenswert ist eine Neufassung der Ordnungen aus dem Jahr 1941, die einige Modifizierungen mit sich brachte.<sup>602</sup> In den mündlichen Prüfungen (§ 6 beider Ordnungen) sah sie sowohl im Griechischen als auch im Lateinischen nun nicht mehr nur grammatische Fragen und solche über den Schriftsteller vor, sondern auch Fragen über den Text. Außerdem wurden im Lateinischen, analog zu Xenophon und Platon im Griechischen, ebenfalls prüfungsrelevante Autoren

---

<sup>599</sup> Zentralblatt (1917) 662.

<sup>600</sup> Zentralblatt (1917) 662–665.

<sup>601</sup> TRANTOW (1921) 42–43.

<sup>602</sup> Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEV) E IIIa 2609/40 E VIIa, WJ v. 17.5.1941, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des RMfWEV und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder 7, 11 v. 5.6.1941, 224–226.



benannt. Dabei handelte es sich um Caesar, Sallust, Livius und Cicero, wobei im Falle Ciceros konkret auf die politischen Reden *In Catilinam* und *De imperio Cn. Pompei* abgestellt wurde, also auf traditionelle Einstiegstexte in die Lektüre dieses Autors. Ansonsten wurde bei dieser Gelegenheit die Benotung auf die neuen Stufen *Mit Auszeichnung bestanden*, *Gut bestanden*, *Befriedigend bestanden* und *Bestanden* umgestellt (§ 7 beider Ordnungen). Beibehalten wurde der Unterschied, dass im Griechischen bei der schriftlichen Prüfung ein Wörterbuch benutzt werden durfte, im Lateinischen nicht (§ 5 beider Ordnungen).

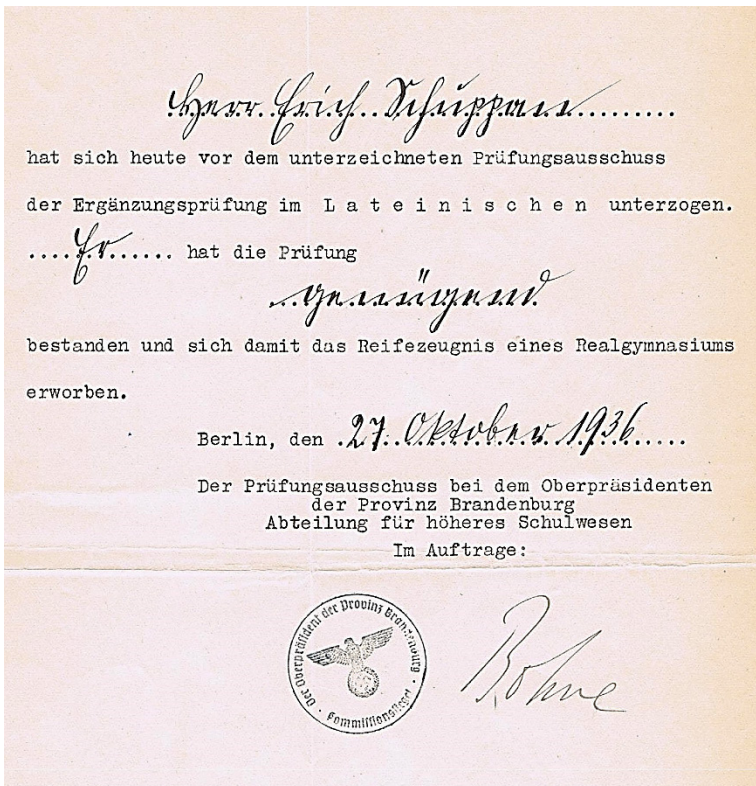


Abb. 15: Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen (1936).

Die Nachwirkung der 1917 formulierten Anforderungen in den altsprachlichen Ergänzungsprüfungen im Westdeutschland der Nachkriegszeit lässt sich wortwörtlich belegen.<sup>603</sup> So findet sich in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1952 für das verlangte Niveau im Griechischen unverändert die Angabe „Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Xenophon und Platon“.<sup>604</sup> Die Namen *Graecum* und *Latinum* wurden nun offiziell. Im *Großen Latinum* hießen die Prüfungsautoren Sallust, Livius und Cicero. Für das *Kleine Latinum* wurde die Autorenfrage offengelassen. Die Rede war von einem „Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus einem Schriftsteller, mit dem sich der Bewerber nach seiner Angabe beschäftigt hat.“ Mit Blick auf die Elementargrammatik war im *Großen Latinum* „Sicherheit“ gefordert, im *Kleinen Latinum* waren es lediglich „Kenntnisse“. Die heute anzutreffende (nicht einheitlich definierte) Sprachanforderung *Lateinkenntnisse* könnte also terminologisch als Fortführung des allmählich verschwindenden *Kleinen Latinum* angesehen werden.

Durch eine weitere Vereinbarung der Kultusministerkonferenz des Jahres 1979 wurden die aus der Kaiserzeit stammenden Definitionen von neuen Begrifflichkeiten abgelöst, die jedoch weder das Anforderungsprofil noch das diagnostische Verfahren antasteten.<sup>605</sup> Einige inhaltliche Neuerungen brachte erst die derzeit geltende Vereinbarung aus dem Jahr 2005.<sup>606</sup>

---

<sup>603</sup> Eine neuartige Konzeption entstand in der DDR mit den Einführungslehrgängen und mit dem grundsätzlichen Prinzip des fachsprachlichen Erwachsenenunterrichts. Das Thema ist noch nicht aufgearbeitet, die Quellen können erschlossen werden durch HARTKE (1955); SCHNEIDER (1957); WERNER (1960); FISCHER (1974); LUPPE (1990); BAUDER (1998) 46–50; ebd. 224–230; vgl. L014, L026, L096, L156, L169, L197, L198, L201, L214, L218, L219, L221, L223, L231, L241.

<sup>604</sup> Dies und das Folgende aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Juni 1952 in Bonn, Anlage II: Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch.

<sup>605</sup> Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch, Beschluss Nr. 651 der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979. – Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt seit 1979 180 Minuten, für die mündliche Prüfung wurde ein Richtwert von 20 Minuten genannt. Die Frage der Wörterbuchbenutzung ist seit 1979 nicht mehr einheitlich geregelt.

<sup>606</sup> Vereinbarung über das Latinum und das Graecum, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005. – Neu war insbesondere die Ausrichtung an Themenfeldern statt an Autoren sowie die Einführung eines interpretatorischen Prüfungsteils. Die innovativen Teile dieser Vereinbarung haben bisher erst in wenigen Bundesländern Eingang in die Prüfungsordnungen gefunden.